

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“

hier: öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 10.12.2020 über die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ gemäß §13a und i.V.m. §2 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für den ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplans genehmigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

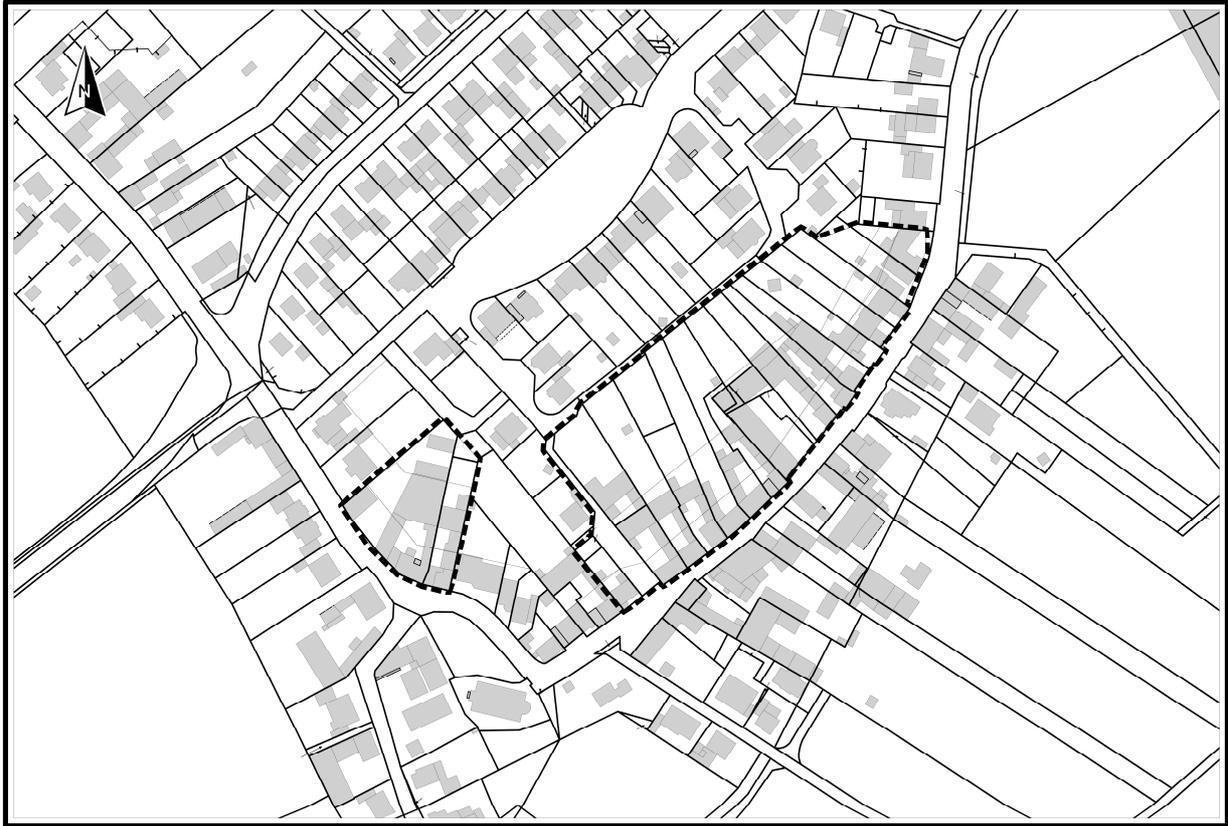
Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Durch die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ soll dem Anliegen der betroffenen Grundstückseigentümer nachgekommen werden, im rückwertigen Bereich „a“ der Bestandsbebauung Wohnnutzung zu errichten. Dies ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht möglich, da in diesem Bereich Wohnnutzung unzulässig ist.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Flurstücke 300, 302, 374, 375, 25, 33, 165, 401, 160, 163, 161, 156, 261, 262, 258, 20, 257, 254, 253, 250, 306, 308, 42, 458, 266, 362, Flur 5, Gemarkung Oekoven, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ liegen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 16.461 qm.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die 7. vereinfachte Änderung des Bauungsplans OE 04 „Dorfanger“ dient der maßvollen Nachverdichtung und ist daher nach §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Oekoven. Der Geltungsbereich wird im Süden und Westen durch geschlossene Bebauung entlang der Römerstraße eingerahmt. Im Norden und Osten prägen freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften am Dorfanger die Grenze des Geltungsbereiches.



Übersichtsplan

Gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“, sowie dessen Entwurf der Begründung hierzu für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des BP OE 04 „Dorfanger“, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

08.02.2021 bis einschließlich 09.03.2021

während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 415689 Rommerskirchen, Zimmer 1.12 (1.OG.) zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift per E-Mail an julia.schroeder@rommerskirchen.de vorgebracht werden.

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19) –Pandemie in Deutschland ist die öffentliche Einsichtnahme aus Gesundheitsschutzgründen unter gesonderten Rahmenbedingungen möglich. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum während der Auslegung nur noch nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183/800-83 oder direkt am Empfang im Eingangsbereich des historischen Rathauses erfolgen.

Rommerskirchen, den 30.01.2021

gez.

Dr. Martin Mertens

(Der Bürgermeister)